

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1732/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Unterhaltsvorschusszahlungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Ich habe die Anzahl der Anträge auf Unterhaltsvorschusszahlungen der Jahre 2015 bis 2017 über die Verfahrensautomation Justiz auswerten lassen. Eine Differenzierung in Ablehnung und Stattgebung der Anträge (bzw. die Entscheidungsbegründung) lässt sich jedoch automationsunterstützt nicht vornehmen.

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
Wien	11.442	11.388	11.271	34.101
Niederösterreich	7.384	7.010	7.048	21.442
Burgenland	1.227	1.198	1.130	3.555
Oberösterreich	6.300	6.430	6.300	19.030
Salzburg	2.269	2.253	2.277	6.799
Steiermark	5.796	5.137	5.256	16.189
Kärnten	2.288	2.142	2.272	6.702
Tirol	2.636	2.450	2.476	7.562
Vorarlberg	2.207	2.118	2.185	6.510
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>41.549</b>	<b>40.126</b>	<b>40.215</b>	<b>121.890</b>

Zu 5 bis 9 und 11 bis 12:

Die Auswertungsergebnisse der Applikation „Unterhaltsvorschuss“ samt Anmerkungen sind zur übersichtlicheren Darstellung als Beilage angeschlossen.

Zu 10:

Eine betragsmäßige Zuordnung von Verwaltungsaufwand zu spezifischer Verwaltungstätigkeit (hier: Abwicklung von Unterhaltvorschüssen) ist nicht möglich.

Zu 13 und 14:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) hat bereits letztes Jahr einen Diskussionsprozess im Rahmen einer Arbeitsgruppe gestartet, um das Kindesunterhaltsrecht, zu dem auch der Bereich Unterhaltsvorschuss gehört, zu reformieren. Die Arbeiten werden derzeit auf interministerieller Ebene fortgeführt und haben die Umsetzung der im Regierungsprogramm 2017-2022 angeführten Themenstellungen zum Ziel.

Der im Regierungsprogramm 2017–2022 enthaltene Auftrag lautet:

- Verbesserung des Rückersatzes der Unterhaltsvorschüsse von Unterhaltspflichtigen
- Evaluierung der bestehenden Regelungen von Unterhaltsvorschuss bzw. Unterhaltsexekutionen unter das Existenzminimum
- Im Unterhaltsvorschussgesetz sind bestehende Lücken zu prüfen und gegebenenfalls zu schließen. Rasche Weiterentwicklung und Evaluierung der Unterhaltshöchstgrenzen zur finanziellen Absicherung von Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern

Zu 15 bis 17:

Die Reform des Kindesunterhaltsrechts samt Unterhaltsvorschussrecht soll im Verbund mit einer Reform des Kindschaftsrechts als Gesamtreform betrieben werden. Die weiteren konkreten Reformmaßnahmen sollen in der o.a. Arbeitsgruppe diskutiert werden. Die Fertigstellung dieses komplexen Reformprozesses ist für Ende 2020 geplant.

Zu 18:

Die Unterhaltssicherung im Sinne einer staatlichen Sozialhilfe für Kinder fällt nicht in die Zuständigkeit des BMVRDJ. Der Bund kann lediglich – gestützt auf den Kompetenztatbestand „Zivilrecht“ – bestehende zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bevorschussen.

Wien, 23. November 2018

Dr. Josef Moser



